

Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik

Verantwortung für Markt, Gesellschaft und
Zusammenhalt in der EU

Konzeptpapier des European Milk Board

**Wichtige Reformpunkte
für den Agrar- & Milchsektor**

Brüssel, 2024



Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik

Wichtige Reformpunkte für den Agrar- & Milchsektor

I) Einleitung

Ziel der neuen Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) muss es sein, im Agrarsektor eine Kehrtwende einzuleiten, um die Nahrungsmittelproduktion in der EU stabil, sicher und fair zu gestalten. Dafür sind wichtige Reformen notwendig, die am Markt ansetzen und die Marktteilnehmer adressieren. Der ungleichen Verteilung der Margen in der Wertschöpfungskette sowie der Abhängigkeit des Sektors vom Geld der Steuerzahler muss ein Ende gesetzt werden. Die Landwirtschaft muss sich zu einem ausgewogenen Sektor mit profitabler Produzentenebene entwickeln.

Die Landwirte verlassen den Sektor in Scharen: zwischen 2005 und 2020 sank die Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe in der EU um 4,6 Millionen auf nur 9,1 Millionen Höfe (GD Landwirtschaft). Hintergrund ist die starke Ungleichheit in der Wertschöpfungskette, die zu einer unrentablen und verlustbringenden Lebensmittelproduktion auf Produzentenebene führt. Junge Menschen sehen dadurch keine Möglichkeit, in den Beruf einzusteigen. Und so ist nur noch jeder 10. Landwirt jünger als 44 Jahre.

Es ist simpel und es ist verheerend für die EU-Lebensmittelproduktion: Landwirtschaftliche Erzeuger erhalten ständig Preise, die weit unter den Produktionskosten liegen – während andere Akteure in der Kette gute Gewinne erzielen. Denn die Stellung der Produzenten am Markt ist nicht stark genug - der Markt arbeitet gegen sie. Ihre schwache Position gegenüber den Verarbeitern lässt es nicht zu, dass sie ihre Produktionskosten geltend machen können. Eine wirkliche Vertragsfreiheit und Verhandlungsstärke besteht für Landwirte also nicht. Auch die Möglichkeit der Bündelung von Erzeugern oder die sehr unvollständigen Artikel der GMO-Verordnung über Verträge haben an dieser Situation nichts geändert. Hinzu kommen insbesondere im Milchsektor stetige Krisen, die die ohnehin schon prekäre finanzielle Lage noch weiter verschärfen und die Aussteigerzahlen noch weiter erhöhen.

Dem Agrarsektor fehlt ein regulatorischer Rahmen, der diese starken Mängel beheben kann. In dem vorliegenden Konzeptpapier nennt das European Milk Board Reformen, die der EU-Landwirtschaft diesen notwendigen Rahmen geben können. **Neben den Erläuterungen zu den einzelnen Reformpunkten werden in diesem Papier auch konkrete Vorschläge für legislative Artikel genannt, die beispielsweise in die GAP bzw. GMO Eingang finden sollten.**

A, B, C der GAP-Reform

A. Ausbau und Weiterentwicklung der Milchmarktbeobachtungsstelle und die Automatisierung und Erweiterung des freiwilligen Lieferverzichts

Vor mehr als 10 Jahren wurde mit der Installierung der Milchmarktbeobachtungsstelle (MMO) in der EU zugleich die Hoffnung genährt, dass neben mehr Transparenz zudem ein Instrument geschaffen wird, das aufgrund von mehr Wissen und Information auch aktiv Krisen bekämpfen kann. Eine Dekade später haben sich diese Hoffnungen (noch lange) nicht erfüllt und so ist es

nun auch an der neuen GAP-Reform, hier endlich die dafür notwendigen Weichen zu stellen. Neben mehr und besserer Transparenz entlang der gesamten Wertschöpfungskette ist vor allem auch beim Thema *Krisenbekämpfung und Marktstabilisierung* noch viel zu viel Luft nach oben.

Die letzten Jahre haben klar gezeigt: Der Markt stabilisiert sich nicht selbst! Eine Anpassung der Produktion an die Nachfrage ist in Krisenzeiten notwendig, um eine stabile Milcherzeugung in Europa aufrecht erhalten zu können. Eine auf den Markt ausgerichtete Produktion würde auch EU-Subventionen und Millionen von Soforthilfen für die wiederkehrenden Milchkrisen überflüssig machen. Wenn auch bei der letzten GAP-Reform erste Schritte in Bezug auf ein Kriseninstrument erfolgt sind – Artikel 219 GMO nennt das Instrument der freiwilligen Lieferreduktion – so müssen hier noch wichtige Ergänzungen und Erweiterungen vorgenommen werden, damit dieses Instrument tatsächlich auch wirken kann. Siehe zu konkreten Reformvorschlägen zu diesem Instrument Seite 5 ff. in diesem Dokument. Als Schlagworte seien hier an dieser Stelle schon genannt:

- die **Automatisierung des Instruments**, so dass bei sich abzeichnender Überproduktionskrise eine automatische Aktivierung erfolgt,
- die **Deckelung**, d.h. die Vermeidung von Überproduktionen, bei Erzeugern, die nicht am Programm des freiwilligen Lieferverzichts teilnehmen, während das Programm läuft,
- die Möglichkeit, bei besonders schwerwiegenden Krisen eine **obligatorische Lieferreduktion** zu schalten.

Ergänzend sei darauf verwiesen, dass eventuelle Krisenmaßnahmen, die die Mitgliedsstaaten im Rahmen der nationalen Strategiepläne womöglich einsetzen können, hier bei weitem nicht ausreichen. Denn es sind EU-weite Bestimmungen wichtig, da der gemeinsame Markt auch einen gemeinsamen Rahmen erfordert. Dies sind EU-Instrumente, die für alle Mitgliedstaaten gelten und dadurch die im Milchmarkt notwendige EU-weite Wirkung entfalten.

B. EU-Rechtsvorschrift, die zu Preisen oberhalb der Kosten verpflichtet

Landwirte müssen auf kostenkonforme Erzeugerpreise bauen können. Dies ist auch im Hinblick auf klimabedingte Einbußen in der Landwirtschaft, die in Zukunft verstärkt zu erwarten sind, wichtig. Erzeugerpreise, die mindestens die Produktionskosten decken, sind die essentielle Grundvoraussetzung für jegliche Strategien, die im EU-Agrarsektor gefahren werden. Die ökologische Nachhaltigkeit kommt ohne die soziale und ökonomische Nachhaltigkeit nicht aus, ein **Green Deal und eine Farm to Fork Strategie sind ohne kostendeckende bzw. gewinnbringende Preise für die Erzeuger zum Scheitern verurteilt**.

Das European Milk Board asbl legt auch in Bezug auf kostendeckende Erzeugerpreise wichtige Reformvorschläge vor: **Eine EU-Rechtsvorschrift, die zum Zahlen von Preisen verpflichtet, die höher als die investierten Produktionskosten sind**, würde die notwendige Kehrtwende im Agrarsektor einleiten und die Basis für eine ökonomisch und sozial faire Landwirtschaft legen. Siehe dazu Seite 11 ff. Im Zusammenhang mit der Richtlinie zu unfairen Handelsbedingungen ist die Diskussion dazu ja bereits auch in den EU-Institutionen angekommen. Sie sollte unter allen Umständen fortgeführt werden und letztlich final in gesetzliche Bestimmungen münden, die den Landwirten ein faires Einkommen sichern.

C. Reformierung der EU-Vertragsgestaltung

Artikel 148 der GMO behandelt die Vertragsgestaltung im Agrarsektor. Hier ist dringender Reformbedarf besonders bei folgenden Punkten gegeben:

- Preise an die Erzeuger müssen komplett die Produktionskosten widerspiegeln,
- Zusätzliche Leistungen, die von Seiten der Erzeuger erbracht werden, müssen mindestens kostendeckend finanziell kompensiert werden,
- EU-Vertragsklauseln müssen sich auf Mengen und kostendeckende Preise vor der (Milch-)lieferung beziehen,
- Genossenschaften und ihre Mitglieder müssen gleichwertig in die Vertragsgesetzgebung mit einbezogen werden. Die aktuelle Ausnahme von Genossenschaften muss beendet werden, da die unfairen Preiszahlungen besonders auch Genossenschaftsmitglieder betreffen.

Siehe einen detaillierten Reformvorschlag dazu auf Seite 15 ff.

D. Ausbau der Bündelung der Erzeuger in Erzeugerorganisationen unter Einbeziehung der Erzeuger aus Genossenschaften

Möglichkeiten zur Erzeugerbündelung sind in der GAP zwar vorhanden, jedoch reichen sie nicht aus, um die Situation der Bäuerinnen und Bauern positiv zu verändern. Daher müssen hier zum einen **die Bündelungsgrenzen erhöht und aktiv Erzeugerorganisationen gefördert** sowie **Maßnahmen ergriffen werden, um weitaus mehr Erzeuger zu motivieren, diesen Erzeugerorganisationen beizutreten**. Zum anderen müssen auch **Erzeuger von Genossenschaften** die Möglichkeit haben, sich bei Verhandlungen gegenüber ihrem Verarbeiter **von Erzeugerorganisationen vertreten** zu lassen. Siehe einen Reformvorschlag dazu auf Seite 18 ff.

E. Sicherstellen der Einhaltung von EU-Standards bei importierten Produkten über Spiegelklauseln und die Entfernung von Landwirtschaft aus Freihandelsabkommen

Solange die EU-Landwirte EU-Standards z.B. im sozialen und ökologischen Bereich einhalten, diese aber nicht bei importierten Produkten gelten, wird der unfaire Wettbewerb die Erzeuger vom eigenen EU-Markt verdrängen. Zudem werden die Konsumenten der europäischen Union mit Produkten konfrontiert, die unterhalb wichtiger Standards liegen. Um diese Schieflage zu beenden, sind **strenge Spiegelklauseln für Importe und eine zuverlässige Compliance-Überwachung notwendig**.

Aufgrund ihrer großen strategischen Bedeutung, die sich besonders auch in den vergangenen Jahren während der ökonomischen und geopolitischen Krisen wieder gezeigt hat, sollte **die EU-Landwirtschaft** als strategisch wichtiger Sektor **nicht mehr Bestandteil von Freihandelsabkommen** sein. Siehe dazu Seite 22 f.

F. Öffentliche Anerkennung und Förderung der Projekte der Fairen Milch

Während der vergangenen Jahre sind die Erzeugerinnen und Erzeuger den beschwerlichen politischen Weg gegangen und haben wichtige Konzepte entwickelt, der Politik vorgelegt und sich für essentielle Verbesserungen im Sektor stetig eingesetzt. Auch am Markt selbst haben

sie wichtige Projekte vorangebracht, um ein faires Einkommen und eine Perspektive für LandwirtInnen zu ermöglichen. So zeigt das Projekt der Fairen Milch tagtäglich, dass kostendeckende Preise inklusive eines fairen Einkommens an Landwirte ausbezahlt werden können. Auch wenn es die Faire Milch Projekte bereits in Ländern wie Frankreich, Deutschland, Belgien, Luxemburg und der Schweiz gibt, erreichen sie noch nicht genügend Verbraucher und Produzenten. Zudem werden in einigen Ländern diese Projekte aufgrund von fehlerhaften Regulierungen stark ausgebremst. Der positive Einfluss, den die Faire Milch auf das Leben und Einkommen der Bäuerinnen und Bauern hat, sollte weitaus mehr Produzenten zugutekommen und dem Projekt sollten keine unnötigen gesetzlichen Hindernisse in den Weg gelegt werden. Dazu kann die EU sowie jedes ihrer Mitgliedsländer aktiv beitragen, indem der Wert und der wichtige Beitrag dieser Projekte zu sozialer Fairness anerkannt und sie offiziell unterstützt werden. **Eine öffentliche Anerkennung und Förderung der Fairen Milch** auf EU- und auf nationaler Ebene könnte dieser marktnahen und brancheneigenen Lösung einen wichtigen Impuls geben.

II) Notwendige Reformen der GAP im Detail

Um die Milchproduktion und Landwirtschaft in Europa nachhaltig zu stabilisieren und Krisen aufgrund geopolitischer Situationen ausreichend zu berücksichtigen, müssen auf europäischer Ebene Rahmenbedingungen geschaffen werden – insbesondere durch (A) den Ausbau und die Weiterentwicklung der Milchmarktbeobachtungsstelle und die Automatisierung und Erweiterung des freiwilligen Lieferverzichts, (B) eine EU-Rechtsvorschrift, die zu Preisen oberhalb der Kosten verpflichtet, (C) eine Reformierung der EU-Vertragsgestaltung, (D) den Ausbau der Bündelung der Erzeuger in Erzeugerorganisationen unter Einbeziehung der Erzeuger aus Genossenschaften, (E) das Sicherstellen der Einhaltung von EU-Standards bei importierten Produkten über Spiegelklauseln und die Entfernung von Landwirtschaft aus Freihandelsabkommen sowie (F) die öffentliche Anerkennung und Förderung der Projekte der Fairen Milch.

Im Folgenden werden die Punkte A bis F näher erläutert und passende Vorschläge zur Reformierung der GAP gegeben.

A. Ausbau und Weiterentwicklung der Milchmarktbeobachtungsstelle und die Automatisierung und Erweiterung des freiwilligen Lieferverzichts

Für die nachhaltige Stabilisierung des krisenanfälligen Milchmarkts ist der **Ausbau und die Weiterentwicklung der Milchmarktbeobachtungsstelle (MMO) sowie die Automatisierung und Erweiterung des freiwilligen Lieferverzichts** notwendig:

- **Einbeziehung der kompletten Produktionskosten inklusive Erzeugereinkommen** auf Grundlage von realistischen Kostenkalkulationen (Bsp.: [BAL-Studie zur Berechnung der Produktionskosten](#) – basierend auf INLB-Daten sowie Tarif- und Lohnstandards der jeweiligen Länder für die Arbeitskosten)
- Ergänzung der MMO-Daten mit einer **klaren Definition einer Marktkrise** anhand eines Indikators
- Erweiterung der MMO um einen **Krisenmechanismus mit Frühwarnung und automatischer Schaltung entsprechender Krisenmaßnahmen** (u.a. freiwilliger Lieferverzicht wie bereits im [EU-Mengenreduktionsprogramm 2016](#) erfolgreich umgesetzt sowie wie im Artikel 219 GMO festgelegt), um rasch auf Marktverwerfungen reagieren zu können. *Siehe neuer Artikel zu Milchmarkt-Beobachtungsstelle (und Reduktionsprogrammen) in GMO unten.*

Änderungsvorschläge zu A für Gemeinsame Marktorganisation (GMO)

Im Rahmen der neuen GAP wird empfohlen, dass der folgende Artikel Eingang in die Gemeinsame Marktorganisation der EU findet.

Vorschlag Änderungsantrag: Artikel neu - Milchmarkt-Beobachtungsstelle

Mögliche Stellen für neuen Artikel zu Milchmarkt-Beobachtungsstelle in der Gemeinsamen Marktorganisation (Verordnung (EU) Nr. 1308/2013):

- Teil II, Titel II, Kapitel II, Abschnitt 3, Milch und Milcherzeugnisse – in Nähe von Artikel 148 bis Artikel 151;
- Teil II, Titel II, Kapitel III, Abschnitt 2, Zusätzliche Vorschriften für spezifische Sektoren – in Nähe von Artikel 159 bis 163.

Neu: Artikel Milchmarkt-Beobachtungsstelle (ergänzend in GMO)

1. Damit Beobachtung und Gleichgewicht des Milchmarktes sichergestellt werden, sollte die EU-Kommission das bestehende Milk Market Observatory (MMO) so erweitern, dass es die folgenden Elemente enthält:
 - a. Einen Markt-Gleichgewichts-Index, der sich aus der aktuellen Entwicklung von Produktnotierungen, Milchpreisen und Erzeugungskosten (Marge) zusammensetzt. Der Index informiert über den aktuellen Gleichgewichtsstatus des EU-Milchmarktes. Er zeigt den Status „ausgeglichener Markt“ dann an, wenn sich Angebot und Nachfrage nach Rohmilch bei einem vollkostendeckenden Erzeugerpreis treffen.
 - b. Einen Krisenmechanismus, der geschaltet wird, wenn der Index den Zustand „ausgeglichener Markt“ verlässt. Der Krisenmechanismus arbeitet folgendermaßen:
 - i. Der aktuelle Marktzustand weicht –7,5 Prozent vom Status „ausgeglichener Markt“ ab:
 - Milchmarkt-Beobachtungsstelle spricht Frühwarnung aus, private Lagerhaltung wird geöffnet und/oder Anreizprogramme werden für einen definierten Zeitraum geschaltet.
 - Diese Phase wird aufrechterhalten, bis der Markt in den „ausgeglichenen“ Zustand zurückgekehrt ist oder bis ein Programm gemäß Absatz 1.b.ii. oder Absatz 1. b. iii. aktiviert wird. Diese Phase kann auch während der Aktivierung eines Programms gemäß Absatz 1.b.ii. oder Absatz 1.b.iii. aufrechterhalten werden, wenn dies für erforderlich gehalten wird.
 - ii. Der aktuelle Marktzustand weicht –15 Prozent vom Status „ausgeglichener Markt“ ab:
 - Milchmarkt-Beobachtungsstelle ruft Krise aus und startet freiwilliges Mengenanpassungsprogramm:
 - o Ist Programm, bei dem die Kommission Erzeugern, die auf freiwilliger Basis ihre Anlieferungen während eines definierten Zeitraums im Vergleich zu dem gleichen Zeitraum im Vorjahr (Referenzzeitraum) reduzieren, Gelder zahlen kann.

- Jeder Erzeuger, der eine größere Menge als die des Referenzzeitraums liefert, zahlt eine Marktverantwortungsabgabe gemäß seiner Überlieferung.
 - Das freiwillige Mengenanpassungsprogramm wird verlängert bis der Markt in den ausgeglichenen Zustand zurückkehrt, außer in dem Fall, wo dem freiwilligen Mengenanpassungsprogramm das universelle Mengenanpassungsprogramm gemäß Absatz 1.b.iii. direkt folgt.
- iii. Der aktuelle Marktzustand weicht –25 Prozent vom Status „ausgeglichener Markt“ ab:
- Milchmarkt-Beobachtungsstelle startet universelles Mengenanpassungsprogramm:
 - Ist Programm, das eine Reduzierung des Angebotes an Rohmilch um einen definierten Prozentsatz für einen definierten Zeitraum im Vergleich zu dem gleichen Zeitraum im Vorjahr (Referenzzeitraum) für alle Erzeuger vorsieht.
 - Anwendung einer Marktverantwortungsabgabe für alle Erzeuger, die nicht an der Reduzierung teilnehmen.
 - Diese Phase bleibt erhalten bis der Markt in den ausgeglichenen Zustand zurückkehrt.
- c. Der Krisenmechanismus wird folgendermaßen finanziert:
- Staatlicher Krisenfonds
 - Marktverantwortungsabgabe der Erzeuger, die während des freiwilligen Mengenanpassungsprogrammes gemäß Absatz 1.b.ii. ihre Milchanlieferungen steigern
 - Marktverantwortungsabgabe der Erzeuger, die nicht an der Reduzierung gemäß Absatz 1.b.iii. teilnehmen
 - Möglicher Erzeugerbeitrag, dessen Höhe je Kilogramm gelieferter Milch festgelegt wird und der für einen definierten Zeitraum während des Jahres, in dem die Krise stattfindet, geleistet werden kann. Zusätzlicher Zeitraum kann festgelegt werden, wenn mehr finanzielle Mittel notwendig sind.
2. In diesem Zusammenhang wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu verabschieden, die folgendes festlegen:
- a. Die Berechnung des Markt-Gleichgewichts-Index sowie des Zustands „ausgeglichener Markt“, das heißt des Zustands, bei dem sich Angebot und Nachfrage an Rohmilch bei einem vollkostendeckenden Erzeugerpreis treffen. Die Kostenberechnung muss alle Kosten der Milcherzeugung beachten, inklusive eines fairen Arbeitseinkommens der Produzenten.
 - b. Die Dauer folgender Zeiträume:
 - i. Frühwarnphase gemäß Absatz 1.b.i. sowie ihre eventuelle(n) Verlängerung(en)
 - ii. Freiwillige Reduktionsphase gemäß Absatz 1.b.ii. sowie ihre eventuelle(n) Verlängerung(en)
 - iii. Universelle Reduktionsphase gemäß Absatz 1.b.iii. sowie ihre eventuelle(n) Verlängerung(en)
 - iv. Erzeugerbeitragsphase gemäß Absatz 1.c.

- c. Die folgenden Parameter des freiwilligen Mengenanpassungsprogramms gemäß Absatz 1.b.ii:
- i. Maximale Liefermenge, die über das freiwillige Mengenanpassungsprogramm auf EU-Ebene reduziert werden soll.
 - ii. Höhe des Beitrages, der für reduzierte Lieferungen an die Erzeuger gezahlt wird sowie Festlegen der Finanzierungsdetails.
 - iii. Höhe der Marktverantwortungsabgabe der Erzeuger, die ihre Lieferungen während der Reduktionsphase erhöhen.
 - iv. Kriterien für die Erzeuger bezüglich der Eignung zum Erhalt der Reduktionsgelder und der Kriterien bezüglich der Genehmigung eingereicherter Bewerbungen.
 - v. Spezielle Bedingungen zur Implementierung des Programmes.
- d. Die folgenden Parameter des universellen Mengenanpassungsprogramms gemäß Absatz 1.b.iii.:
- i. Der Prozentsatz der EU-Menge, der während der universellen Reduktionsphase reduziert werden soll.
 - ii. Die Höhe der Marktverantwortungsabgabe, die von den Erzeugern gezahlt wird, die nicht an der universellen Reduktion teilnehmen.
- e. Die Höhe des möglichen Beitrages der Erzeuger je Kilogramm gelieferter Milch, der für die Finanzierung des Krisenmechanismus mit genutzt werden kann, gemäß Absatz 1.c.

Vorschlag Änderungsantrag zu Artikel 219 GMO bezüglich Lieferreduktion

Marktordnung:

Teil V, Kapitel I, Abschnitt 1: Marktstörungen – Artikel 219

<i>Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse ...</i>	<i>Änderungsvorschlag EMB</i>
<p style="text-align: center;">Abschnitt 1 Marktstörungen <i>Artikel 219</i></p> <p>Maßnahmen gegen Marktstörungen</p> <p>(1) Um effizient und wirksam gegen drohende Marktstörungen vorzugehen, die durch erhebliche Preissteigerungen oder -rückgänge auf Binnen- oder Außenmärkten oder andere Ereignisse oder Umstände hervorgerufen werden, durch die der betreffende Markt erheblich gestört wird oder gestört zu werden droht, und soweit diese Situation oder ihre Wirkung auf den Markt voraussichtlich andauert oder sich verschlechtert, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 227 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die erforderlichen Maßnahmen zur Bereinigung dieser Marktsituation zu treffen, wobei den Verpflichtungen Rechnung zu tragen ist, die sich aus den gemäß dem AEUV geschlossenen internationalen Übereinkünften ergeben, und sofern andere verfügbare Maßnahmen im Rahmen dieser Verordnung offenbar unzureichend oder unpassend sind.</p> <p>Sofern dies in Fällen drohender Marktstörungen gemäß Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes aus unabweisbaren Dringlichkeitsgründen erforderlich ist, findet das Verfahren gemäß Artikel 228 auf die gemäß Unterabsatz 1 dieses Absatzes erlassenen delegierten Rechtsakte Anwendung.</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt 1 Marktstörungen <i>Artikel 219</i></p> <p>Maßnahmen gegen Marktstörungen</p> <p>(1) Um effizient und wirksam gegen drohende Marktstörungen vorzugehen, die durch erhebliche Preissteigerungen oder -rückgänge auf Binnen- oder Außenmärkten oder andere Ereignisse oder Umstände hervorgerufen werden, durch die der betreffende Markt erheblich gestört wird oder gestört zu werden droht, und soweit diese Situation oder ihre Wirkung auf den Markt voraussichtlich andauert oder sich verschlechtert, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 227 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die erforderlichen Maßnahmen zur Bereinigung dieser Marktsituation zu treffen, wobei den Verpflichtungen Rechnung zu tragen ist, die sich aus den gemäß dem AEUV geschlossenen internationalen Übereinkünften ergeben, und sofern andere verfügbare Maßnahmen im Rahmen dieser Verordnung offenbar unzureichend oder unpassend sind.</p> <p>Sofern dies in Fällen drohender Marktstörungen gemäß Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes aus unabweisbaren Dringlichkeitsgründen erforderlich ist, findet das Verfahren gemäß Artikel 228 auf die gemäß Unterabsatz 1 dieses Absatzes erlassenen delegierten Rechtsakte Anwendung.</p>

Solche unabweisbaren Dringlichkeitsgründe können die Notwendigkeit von Sofortmaßnahmen zur Beseitigung oder Verhinderung der Marktstörung umfassen, wenn die Gefahr einer Marktstörung so plötzlich oder unerwartet auftritt, dass Sofortmaßnahmen erforderlich sind, um der Lage effizient und wirksam abzuweichen, oder wenn Maßnahmen verhindern würden, dass die Gefahr einer Marktstörung eintritt oder andauert oder sich eine schwerere oder anhaltende Störung entwickelt, oder wenn der Aufschub von Sofortmaßnahmen die Störung zu verursachen oder zu verschlimmern drohte oder später umfangreichere Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahr oder der Störung erforderlich machen würde oder die Erzeugungs- oder Marktbedingungen beeinträchtigen würde.

Mit diesen Maßnahmen können der Geltungsbereich, die Dauer oder andere Aspekte anderer in dieser Verordnung vorgesehener Maßnahmen in dem zur Behebung der Marktstörung oder der drohenden Marktstörung erforderlichen Umfang und Zeitraum ausgeweitet oder geändert und erforderlichenfalls Einfuhrzölle, auch für bestimmte Mengen oder Zeiträume, ganz oder teilweise angepasst oder ausgesetzt werden, oder diese Maßnahmen können eine vorübergehende freiwillige Regelung zur Verringerung der Erzeugung darstellen, insbesondere im Falle eines Überangebots.

(...)

Solche unabweisbaren Dringlichkeitsgründe können die Notwendigkeit von Sofortmaßnahmen zur Beseitigung oder Verhinderung der Marktstörung umfassen, wenn die Gefahr einer Marktstörung so plötzlich oder unerwartet auftritt, dass Sofortmaßnahmen erforderlich sind, um der Lage effizient und wirksam abzuweichen, oder wenn Maßnahmen verhindern würden, dass die Gefahr einer Marktstörung eintritt oder andauert oder sich eine schwerere oder anhaltende Störung entwickelt, oder wenn der Aufschub von Sofortmaßnahmen die Störung zu verursachen oder zu verschlimmern drohte oder später umfangreichere Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahr oder der Störung erforderlich machen würde oder die Erzeugungs- oder Marktbedingungen beeinträchtigen würde.

Mit diesen Maßnahmen können der Geltungsbereich, die Dauer oder andere Aspekte anderer in dieser Verordnung vorgesehener Maßnahmen in dem zur Behebung der Marktstörung oder der drohenden Marktstörung erforderlichen Umfang und Zeitraum ausgeweitet oder geändert und erforderlichenfalls Einfuhrzölle, auch für bestimmte Mengen oder Zeiträume, ganz oder teilweise angepasst oder ausgesetzt werden, oder diese Maßnahmen können eine vorübergehende ~~freiwillige~~–Regelung zur Verringerung der Erzeugung darstellen – für den Milchsektor gemäß Artikel ??? (Artikel neu Milchmarkt-Beobachtungsstelle) – insbesondere im Falle eines Überangebots.

(...)

B. EU-Rechtsvorschrift, die zu Preisen oberhalb der Kosten verpflichtet

Eine wichtige Grundlage zur fairen Verteilung der Margen in der Kette ist eine **Rechtsvorschrift, die dafür sorgt, dass auf Erzeugerebene der Vernichtung von Werten durch kostenunterdeckende Preise Einhaltung geboten wird**. Diese Rechtsvorschrift muss folgende Schlüsselpunkte beinhalten:

- Bezüglich der Beziehung zwischen Erzeuger und Verarbeiter: Pflicht, dass die Preise höher als die Kosten sind.
- Bezüglich der Beziehung zwischen Verarbeiter und Einzelhändler: Pflicht, dass die Preise nicht unter den Kosten liegen.
- Für Handelsebene: die Verbraucherpreise dürfen nicht unter dem tatsächlichen Einkaufspreis des Produkts liegen.
- Kostenkalkulation: von der EU auf vierteljährlicher Basis zur Verfügung gestellt (national, regional per Sektor) – alle Kostenpositionen (siehe [BAL-Berechnung](#)) müssen einbezogen werden (ein angemessenes Einkommen für den Betriebsleiter und die mitarbeitenden Familienmitglieder / Arbeiter muss u. a. einbezogen werden). Siehe auch: <https://www.europeanmilkboard.org/de/produktionskosten-der-milch.html>
- Die Kostenzahlen gelten als Richtwert, über dem die Preise liegen müssen
- Gilt auch für Genossenschaften/ ihre Mitglieder
- Zu den Verträgen: Preis muss flexibel an die aktuellen Kostenzahlen angepasst werden (nach oben, kann aber auch nach unten angepasst werden)
- Mehrleistungen müssen zusätzlich mindestens kostendeckend über den Preis abgegolten werden
- Menge wird frei verhandelt
- Die EU ist verpflichtet, ihre Handelspolitik so auszugestalten, dass diese Verordnung/ die EU-Preise nicht durch Importe unterwandert werden
- Kontrolle und Sanktionen bei Nichteinhaltung -> wichtig, dass diese wirksam sind

Reformvorschläge zu B für EU-Agrarvorschriften

Vorschlag Artikel neu - EU-Rechtsvorschrift „Pflicht, dass Preis über Produktionskosten liegt“

Mögliche Stellen für neuen Artikel:

In UTP-Direktive (EU-Direktive 2019/633)

In Gemeinsamer Marktorganisation (Verordnung (EU) Nr. 1308/2013)

Erklärungen zu Absätzen

Artikelentwurf

(1) Pflicht, Preis muss höher als Produktionskosten sein.

Als Kosten alle Posten genommen, die auch bei BAL-Studie vorkommen.

Nicht alle Beihilfen sollten abgezogen werden (z. B. keine Beihilfen für Extra-Umweltleistungen abziehen)

(2) EU-Kostenkalkulation

Vorrang haben Tarife bei Einkommenskalkulation. Wenn keine Tarife, dann Empfehlung: doppelter Mindestlohn

(3) Wenn z.B. im Milchsektor Molkereien Preise als Abschlagszahlungen entrichten (die am Ende des Jahres dann ausgeglichen werden), müssen sie auch bei der jeweiligen Zahlung die aktuellen Richtwerte beachten (nicht erst am Ende des Jahres, wenn die Ausgleichszahlungen kommen).

Damit auch beachtet ist, wenn Kosten sich ändern, muss für Verträge Preisanpassung gelten.

(1) Der Preis, den ein landwirtschaftlicher Erzeuger für ein Primärerzeugnis erhält, muss höher sein als die gesamten Produktionskosten, die bei der Erzeugung entstanden sind. Diese Produktionskosten umfassen alle anfallenden Kosten im Zusammenhang mit dem Primärerzeugnis. Dazu gehören unter anderem Kosten für zugekauftes Futter, Futteranbau (Saatgut, Dünger, Pflanzenschutzmittel, sonstige), Kosten der Tierhaltung (Tierarzt, Besamung etc.), Unterhaltung von Maschinen & Gebäuden, Lohnarbeit, gezahlte Löhne sowie das Einkommen für Betriebsleiter und mithelfende Arbeitskräfte (wenn unter Lohnkosten nicht erfasst), Gemeinkosten, Pacht, Abschreibungen, Zinsen und Steuern. Sollten zukünftig neue Kostenposten für die Produktion eine Rolle spielen, werden diese mit einbezogen. Es gilt zudem, nur die Erzeugung stützende Beihilfen dürfen als Beihilfen von den Kosten abgezogen werden.

(2) Die Höhe der Produktionskosten wird anhand einer marktnahen Kostenkalkulation vom Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen (*INLB*) der EU vierteljährlich für das Gebiet jedes Mitgliedslandes für den jeweiligen Agrarsektor nach Regionen, Betriebstypen und Betriebsgrößen ermittelt. Dabei sind die im oberen Abschnitt erwähnten Gesamtkosten zu ermitteln. Die Durchschnittswerte werden als zu beachtende Preisrichtwerte den Mitgliedsländern sowie den Primärerzeugern und den Käufern von Primärerzeugnissen des jeweiligen Agrarsektors zur Verfügung gestellt. Der gezahlte Preis für das Primärerzeugnis muss über dem jeweiligen Richtwert der jeweiligen Region liegen. Für die Ermittlung der Arbeitskosten für Betriebsleiter und mitarbeitende Familienarbeitskräfte, die nicht über Löhne erfasst sind, ist eine Orientierung an landesspezifischen Tarifen unter der Beachtung von Qualifikationsmerkmalen verpflichtend. Bei Nichtexistenz solcher Tarife muss mindestens der doppelte Mindestlohn des jeweiligen Landes als Einkommenskosten gewertet werden.

(3) Bei der Ermittlung des Preises, der über den Produktionskosten liegen muss, müssen die aktuellen – möglichst regionalen – Kostenermittlungen der EU, die zum Zeitpunkt der Preisermittlung zugänglich waren, zu Grunde gelegt werden. Auch im Falle von Preiszahlungen in der Form von Abschlagszahlungen muss der jeweilig aktuelle Richtwert beachtet werden, so dass diese immer über dem Richtwert liegen.

Für Verkäufe mit Verträgen gilt: Wenn die Vertragsdauer mehr als ??? Monate beträgt, ist eine flexible Preisgestaltung, die sich an den jeweils aktuellen vierteljährlichen Preisrichtwerten orientieren muss, insoweit

<p>Unterabsatz zu Mehrleistungen wichtig, damit Verarbeiter nicht nur puren Richtwert nimmt und Mehrleistungen gratis erhält</p> <p>Unterabsatz zur Menge, damit Verarbeiter nicht verpflichtet ist, unkontrolliert viel Menge abzunehmen. Also auch nicht unkontrolliert viel v. Erzeuger (zu hohem/ angemessenen Preis) produziert wird.</p>	<p>verpflichtend, als dass der Preis immer dann angepasst werden muss, wenn er nicht mehr über dem aktuellen vierteljährlichen Richtwert liegt. Der Preis kann ebenso angepasst werden, wenn der aktuelle Richtwert im Vergleich zum vorherigen Wert gesunken ist. Dabei muss der Preis auch verpflichtend über dem nun aktuellen Wert liegen.</p> <p>Sollte der Preis, der über dem Richtwert liegt, bestimmte Mehrleistungen nicht widerspiegeln, müssen diese Mehrwerte zusätzlich mindestens kostendeckend über den Preis abgegolten werden. Eine Übersicht zu den Kosten für jeweilige Mehrleistungen wird von der EU-Kommission jeweils für die Mitgliedsländer national für den jeweiligen Sektor und das jeweilige Primärerzeugnis jährlich zur Verfügung gestellt.</p> <p>Die Menge, die zum Preis für das Primärerzeugnis verkauft wird, wird zwischen Käufer und Verkäufer frei verhandelt.</p>
	<p>(4) Die Absätze 1 – 3 gelten ausdrücklich auch für Genossenschaften und ihre Mitglieder.</p>
<p>(5) Ab hier auch nach Verarbeiter weitere Akteure der Kette mit in Verantwortung genommen.</p>	<p>(5) Für alle weiteren Teilnehmer der Wertschöpfungskette gilt: Jeder Käufer zahlt dem unmittelbar vorangehenden Unternehmer in der Lebensmittelversorgungskette einen Preis, der mindestens den ihm tatsächlich entstandenen oder von ihm getragenen Kosten für die Herstellung des betreffenden Erzeugnisses entspricht. Der Nachweis ist mit den gesetzlich zulässigen Beweismitteln zu erbringen</p>
<p>(6) Hier speziell dem Handel verboten, Endpreise zu billig zu setzen.</p>	<p>(6) Unternehmer, die Lebensmittel an den Endverbraucher verkaufen, dürfen keinen Einzelhandelspreis anbieten, der unter dem tatsächlichen Einkaufspreis der Lebensmittel liegt. Der Verkauf von leicht verderblichen Lebensmitteln oder von Lebensmitteln, die kurz vor dem Ablauf ihres Haltbarkeitsdatums stehen, an die Öffentlichkeit gilt nicht als unlauter, sofern die Verbraucher deutlich auf diesen Umstand hingewiesen werden.</p>
	<p>(7) Unternehmer, die das Erzeugnis endgültig an den Verbraucher verkaufen, dürfen ihr Geschäftsrisiko, das sich aus ihrer Geschäftspolitik in Bezug auf die der Öffentlichkeit angebotenen Preise ergibt, nicht auf einen der oben genannten Unternehmer abwälzen.</p>
<p>(8) Kontroll-/ Sanktionsartikel, damit Vorschrift auch eingehalten und Verstöße sanktioniert werden. Pflicht liegt bei Mitgliedsstaat.</p>	<p>(8) Der Mitgliedsstaat ist verpflichtet, die Einhaltung der Preisvorgaben aus diesem Artikel zu kontrollieren und Verstöße so zu sanktionieren, dass deutliche Nachteile für Käufer und Verkäufer entstehen, die den Vorgaben zuwiderhandeln. Dazu ist u. a. in jedem Land eine Beschwerdestelle einzurichten, bei der namentliche oder</p>

anonyme Beschwerden zu Verstößen eingereicht werden können, und die für die Prüfung und Sanktionierung von Verstößen verpflichtend zuständig ist.

(9) Im Prinzip müsste EU hier z. B. Spiegelklauseln/ Zölle auf Importe (Primärprodukte, aber auch weiterverarbeitete Produkte) legen, damit beispielsweise im Milchsektor Molkereien kein billiges Milchpulver importieren und weiterverarbeiten (statt einheimische, angemessen bezahlte Milch) und der Handel keine Produkte importiert, die außerhalb der EU ohne Kostendeckung hergestellt wurden.

(9) Die EU ist verpflichtet, ihre Handelspolitik so auszugestalten, dass keinerlei Unterwanderung der nach dieser Vorschrift in der EU gestalteten Preise durch importierte Produkte jeglicher Erzeugungs- und Verarbeitungsstufe stattfinden kann und somit die Wirkungsweise der vorliegenden Vorschrift nicht gemindert wird.

C. Reformierung der EU-Vertragsgestaltung

Nur wenn beide Seiten auf Augenhöhe verhandeln, kann man erwarten, dass Verträge fair ausgehandelt werden. Ansonsten wird der schwächere Vertragspartner das Nachsehen haben.

Unabdingbare Kriterien sind:

- 1) ein kostendeckender Preis inklusive einem gerechten Erzeugereinkommen sowie der Einbeziehung der kompletten Kosten für die Erbringung von Mehrleistungen und**
- 2) dass Genossenschaften und ihre Mitglieder von der Vertragspflicht nicht ausgenommen sind.**

Änderungsvorschläge zu C für Verordnung Gemeinsame Marktorganisation

<i>Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Parlaments und des Rates über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse ...</i>	<i>Änderungsvorschlag EMB</i>
<p>Abschnitt 3</p> <p>Milch und Milcherzeugnisse</p> <p><i>Artikel 148</i></p> <p><i>Vertragsbeziehungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse</i></p> <p>(...)</p> <p>(2) Der Vertrag und/oder das Vertragsangebot gemäß den Absätzen 1 und 1a:</p> <p>a) ist vor der Lieferung abzuschließen bzw. vorzulegen,</p> <p>b) ist schriftlich abzuschließen bzw. vorzulegen und</p> <p>c) hat insbesondere die folgenden Bestandteile zu enthalten:</p> <p style="padding-left: 20px;">i) den Preis für die gelieferte Milch, der</p> <ul style="list-style-type: none"> - fest und im Vertrag genannt sein muss und/oder - als Kombination verschiedener im Vertrag festgelegter Faktoren errechnet wird, etwa auf der Grundlage von objektiven Indikatoren, Indizes und Methoden zur Berechnung des Endpreises, die leicht zugänglich und verständlich sind und die Veränderungen der Marktbedingungen widerspiegeln, von der Liefermenge sowie von der 	<p>Abschnitt 3</p> <p>Milch und Milcherzeugnisse</p> <p><i>Artikel 148</i></p> <p><i>Vertragsbeziehungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse</i></p> <p>(...)</p> <p>(2) Der Vertrag und/oder das Vertragsangebot gemäß den Absätzen 1 und 1a:</p> <p>a) ist vor der Lieferung abzuschließen bzw. vorzulegen,</p> <p>b) ist schriftlich abzuschließen bzw. vorzulegen und</p> <p>c) hat insbesondere die folgenden Bestandteile zu enthalten:</p> <p style="padding-left: 20px;">i) den Preis für die gelieferte Milch, der</p> <ul style="list-style-type: none"> - fest und im Vertrag genannt sein muss und der mindestens die kompletten Produktionskosten inklusive einer fairen Erzeuger-Entlohnung sowie der gesamten Kosten für Mehrleistungen abdeckt und/oder - als Kombination verschiedener im Vertrag festgelegter Faktoren errechnet wird und der mindestens die kompletten Produktionskosten inklusive einer fairen Erzeuger-

<p>Qualität oder Zusammensetzung der gelieferten Rohmilch; diese Indikatoren können auf einschlägigen Preisen, Produktions- und Marktkosten beruhen; zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten nach objektiven Kriterien auf der Grundlage von Studien über die Erzeugung und die Lebensmittelversorgungskette Indikatoren festlegen; den Vertragsparteien steht es frei, auf diese oder andere ihrer Ansicht nach wichtige Indikatoren Bezug zu nehmen,</p> <p>(...)</p>	<p>Entlohnung sowie der gesamten Kosten für Mehrleistungen abdeckt; diese Faktoren können etwa auf der Grundlage von objektiven Indikatoren, Indizes und Methoden zur Berechnung des Endpreises basieren, die leicht zugänglich und verständlich sind und die Veränderungen der Marktbedingungen widerspiegeln, von der Liefermenge sowie von der Qualität oder Zusammensetzung der gelieferten Rohmilch; diese Indikatoren können auf einschlägigen Preisen, Produktions- und Marktkosten beruhen; zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten nach objektiven Kriterien auf der Grundlage von Studien über die Erzeugung und die Lebensmittelversorgungskette Indikatoren festlegen; den Vertragsparteien steht es frei, auf diese oder andere ihrer Ansicht nach wichtige Indikatoren Bezug zu nehmen,</p> <p>(...)</p>
--	---

<i>Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse ...</i>	<i>Änderungsvorschlag EMB</i>
<p>(...)</p> <p style="text-align: center;"><i>Artikel 148</i></p> <p>(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 1a ist bei der Lieferung von Rohmilch von einem Mitglied einer Genossenschaft an die Genossenschaft, der das Mitglied angehört, kein Vertrag und/oder kein Vertragsangebot erforderlich, wenn die Satzung dieser Genossenschaft oder die sich aus dieser Satzung ergebenden oder darin vorgesehenen Regeln und Beschlüsse Bestimmungen enthalten, mit denen eine ähnliche Wirkung erzielt wird wie mit den in Absatz 2 Buchstaben a, b und c genannten Bestimmungen.</p> <p>(...)</p>	<p>(...)</p> <p style="text-align: center;"><i>Artikel 148</i></p> <p>(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 1a ist ^bBei der Lieferung von Rohmilch von einem Mitglied einer Genossenschaft an die Genossenschaft, der das Mitglied angehört, ist ebenso kein ein Vertrag und/oder kein Vertragsangebot erforderlich, wenn die Satzung dieser Genossenschaft oder die sich aus dieser Satzung ergebenden oder darin vorgesehenen Regeln und Beschlüsse Bestimmungen enthalten, mit denen eine ähnliche Wirkung erzielt wird wie mit den in Absatz 2 Buchstaben a, b und c genannten Bestimmungen.</p> <p>(...)</p>

Begründung: Auch Mitglieder von Genossenschaftsmolkereien müssen Anspruch auf förmliche schriftliche Verträge haben.

D. Ausbau der Bündelung der Erzeuger in Erzeugerorganisationen unter Einbeziehung der Erzeuger aus Genossenschaften

Erzeugerorganisationen können durch Bündelung Milcherzeuger auf Augenhöhe mit den Verarbeitern bringen – aber nur bei einem **ausreichend hohen Bündelungsgrad und wenn sie auch für Genossenschaftsmitglieder verhandeln können**.

- In Prozenten ausgedrückt bedeutet das EU-weit einen möglichen Bündelungsgrad von **30 Prozent der EU-Menge**.
- **National** sollte es **gar keine Beschränkungen** geben. Denn Verarbeiter haben oftmals Konzentrationen am Markt erreicht, denen ohne eine angemessene Bündelung der Erzeuger nicht mit gleicher Marktkraft begegnet werden kann.
- Zudem sollte es von EU-Seite eine starke Förderung geben, so dass Erzeuger tatsächlich in weitaus höherem Maße Mitglied von Erzeugergemeinschaften werden.
- Sehr wichtig, ist, dass Mitglieder von Genossenschaften sich auch von Erzeugergemeinschaften bei Verhandlungen mit ihrer Genossenschaft vertreten lassen können – Die Ausnahme der Genossenschaften muss entfernt werden.

Änderungsvorschläge zu D für Verordnung Gemeinsame Marktorganisation

<i>Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse ...</i>	<i>Änderungsvorschlag EMB</i>
<i>Artikel 149</i> <i>Vertragsverhandlungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse</i>	<i>Artikel 149</i> <i>Vertragsverhandlungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse</i>
<p>(1) Eine gemäß Artikel 161 Absatz 1 anerkannte Erzeugerorganisation im Sektor Milch und Milcherzeugnisse kann im Namen der ihr angehörenden Landwirte für deren gesamte gemeinsame Erzeugung oder einen Teil davon Verträge über die Lieferung von Rohmilch durch einen Landwirt an einen Rohmilch verarbeitenden Betrieb oder Abholer im Sinne von Artikel 148 Absatz 1 Unterabsatz 3 aushandeln.</p> <p>(2) Die Erzeugerorganisation kann Verträge unter den folgenden Umständen aushandeln:</p> <p>a) unabhängig davon, ob das Eigentum an der Rohmilch von den Landwirten auf die Erzeugerorganisation übergeht,</p> <p>b) unabhängig davon, ob für die gemeinsame Erzeugung einiger oder aller der ihnen</p>	<p>(1) Eine gemäß Artikel 161 Absatz 1 anerkannte Erzeugerorganisation im Sektor Milch und Milcherzeugnisse kann im Namen der ihr angehörenden Landwirte für deren gesamte gemeinsame Erzeugung oder einen Teil davon Verträge über die Lieferung von Rohmilch durch einen Landwirt an einen Rohmilch verarbeitenden Betrieb oder Abholer im Sinne von Artikel 148 Absatz 1 Unterabsatz 3 aushandeln.</p> <p>(2) Die Erzeugerorganisation kann Verträge unter den folgenden Umständen aushandeln:</p> <p>a) unabhängig davon, ob das Eigentum an der Rohmilch von den Landwirten auf die Erzeugerorganisation übergeht,</p> <p>b) unabhängig davon, ob für die gemeinsame Erzeugung einiger oder aller der ihnen</p>

angehörenden Landwirte derselbe Preis ausgehandelt wird,

c) sofern für eine bestimmte Erzeugerorganisation sämtliche folgenden Bedingungen erfüllt sind

i) die von den Verhandlungen abgedeckte Rohmilchmenge überschreitet nicht 4 % der gesamten Erzeugung der Union,

ii) die von den Verhandlungen abgedeckte Rohmilchmenge, die in einem bestimmten Mitgliedstaat erzeugt wird, überschreitet nicht 33 % der gesamten nationalen Erzeugung dieses Mitgliedstaats und

iii) die von den Verhandlungen abgedeckte Rohmilchmenge, die in einem bestimmten Mitgliedstaat geliefert wird, überschreitet nicht 33 % der gesamten nationalen Erzeugung dieses Mitgliedstaats,

d) sofern die betreffenden Landwirte keiner anderen Erzeugerorganisation angehören, die ebenfalls in ihrem Namen solche Verträge aushandelt; wobei die Mitgliedstaaten jedoch in hinreichend begründeten Fällen von dieser Bedingung abweichen können, wenn Landwirte über zwei getrennte Erzeugungseinheiten in unterschiedlichen geografischen Gebieten verfügen,

e) soweit der Landwirt nicht aufgrund seiner Mitgliedschaft in einer Genossenschaft verpflichtet ist, die Rohmilch gemäß den Bedingungen der Satzung dieser Genossenschaft oder gemäß den sich aus dieser Satzung ergebenden oder darin vorgesehenen Bestimmungen und Beschlüssen abzuliefern, und

f) sofern die Erzeugerorganisation die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats oder der Mitgliedstaaten, in dem/denen sie tätig ist, über die von den Verhandlungen abgedeckte Rohmilchmenge benachrichtigt.

(3) Unbeschadet der Bedingungen des Absatzes 2 Buchstabe c Ziffern ii und iii kann

angehörenden Landwirte derselbe Preis ausgehandelt wird,

c) sofern für eine bestimmte Erzeugerorganisation ~~sämtliche~~ folgenden Bedingungen erfüllt ~~sind~~ ist

~~i) die von den Verhandlungen abgedeckte Rohmilchmenge überschreitet nicht 4–30 % der gesamten Erzeugung der Union,~~

~~ii) die von den Verhandlungen abgedeckte Rohmilchmenge, die in einem bestimmten Mitgliedstaat erzeugt wird, überschreitet nicht 33 % der gesamten nationalen Erzeugung dieses Mitgliedstaats und~~

~~iii) die von den Verhandlungen abgedeckte Rohmilchmenge, die in einem bestimmten Mitgliedstaat geliefert wird, überschreitet nicht 33 % der gesamten nationalen Erzeugung dieses Mitgliedstaats,~~

~~d) sofern die betreffenden Landwirte keiner anderen Erzeugerorganisation angehören, die ebenfalls in ihrem Namen solche Verträge aushandelt; wobei die Mitgliedstaaten jedoch in hinreichend begründeten Fällen von dieser Bedingung abweichen können, wenn Landwirte über zwei getrennte Erzeugungseinheiten in unterschiedlichen geografischen Gebieten verfügen,~~

~~e) soweit der Landwirt nicht aufgrund seiner Mitgliedschaft in einer Genossenschaft verpflichtet ist, die Rohmilch gemäß den Bedingungen der Satzung dieser Genossenschaft oder gemäß den sich aus dieser Satzung ergebenden oder darin vorgesehenen Bestimmungen und Beschlüssen abzuliefern, und~~

~~f) d) sofern die Erzeugerorganisation die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats oder der Mitgliedstaaten, in dem/denen sie tätig ist, über die von den Verhandlungen abgedeckte Rohmilchmenge benachrichtigt.~~

~~(3) Unbeschadet der Bedingungen des Absatzes 2 Buchstabe c Ziffern ii und iii kann~~

eine Erzeugerorganisationen gemäß Absatz 1 Verhandlungen führen, wenn im Hinblick auf diese Erzeugerorganisation die von den Verhandlungen abgedeckte Rohmilchmenge, die in einem Mitgliedstaat mit einer jährlichen Gesamterzeugung an Rohmilch von weniger als 500 000 t erzeugt oder in diesen geliefert wird, nicht mehr als 45 % der nationalen Gesamterzeugung dieses Mitgliedstaates beträgt.

(4) Im Sinne dieses Artikels schließen Bezugnahmen auf Erzeugerorganisationen Zusammenschlüsse von Erzeugerorganisationen ein.

(5) Im Sinne von Absatz 2 Buchstabe c sowie von Absatz 3 veröffentlicht die Kommission auf die ihr angebracht erscheinende Weise die Mengen der in der Union und den Mitgliedstaaten erzeugten Rohmilch und greift dafür auf die aktuellsten verfügbaren Informationen zurück.

(6) Die entsprechend dem Unterabsatz 2 des vorliegenden Absatzes zuständige Wettbewerbsbehörde kann, abweichend von Absatz 2 Buchstabe c und Absatz 3 – selbst wenn die darin festgelegten Grenzwerte nicht überschritten werden –, in Einzelfällen beschließen, dass die betreffende Erzeugerorganisation bestimmte Verhandlungen wieder aufzunehmen hat oder keine Verhandlungen führen darf, wenn sie dies als erforderlich erachtet, um den Wettbewerb aufrechtzuerhalten oder um ernsthaften Schaden von auf ihrem Hoheitsgebiet angesiedelten kleinen und mittleren Unternehmen, die Rohmilch verarbeiten, abzuwenden.

Bei Verhandlungen, die mehr als einen Mitgliedstaat zum Gegenstand haben, ist der im ersten Unterabsatz beschriebene Beschluss ohne die Verfahren nach Artikel 229 Absatz 2 oder 3 von der Kommission zu fassen. In allen anderen Fällen wird der Beschluss von der nationalen Wettbewerbsbehörde des Mitgliedstaats gefasst, auf den sich die Verhandlungen beziehen.

~~eine Erzeugerorganisationen gemäß Absatz 1 Verhandlungen führen, wenn im Hinblick auf diese Erzeugerorganisation die von den Verhandlungen abgedeckte Rohmilchmenge, die in einem Mitgliedstaat mit einer jährlichen Gesamterzeugung an Rohmilch von weniger als 500 000 t erzeugt oder in diesen geliefert wird, nicht mehr als 45 % der nationalen Gesamterzeugung dieses Mitgliedstaates beträgt.~~

~~(4 3)~~ Im Sinne dieses Artikels schließen Bezugnahmen auf Erzeugerorganisationen Zusammenschlüsse von Erzeugerorganisationen ein.

~~(5 4)~~ Im Sinne von Absatz 2 Buchstabe c ~~sowie von Absatz 3~~ veröffentlicht die Kommission auf die ihr angebracht erscheinende Weise die Mengen der in der Union und den Mitgliedstaaten erzeugten Rohmilch und greift dafür auf die aktuellsten verfügbaren Informationen zurück.

~~(6 5)~~ Die entsprechend dem Unterabsatz 2 des vorliegenden Absatzes zuständige Wettbewerbsbehörde kann, abweichend von Absatz 2 Buchstabe c ~~und Absatz 3~~ – selbst wenn ~~die der~~ darin festgelegten Grenzwerte nicht überschritten ~~werden wird~~ –, in Einzelfällen beschließen, dass die betreffende Erzeugerorganisation bestimmte Verhandlungen wieder aufzunehmen hat oder keine Verhandlungen führen darf, wenn sie dies als erforderlich erachtet, um den Wettbewerb aufrechtzuerhalten oder um ernsthaften Schaden von auf ihrem Hoheitsgebiet angesiedelten kleinen und mittleren Unternehmen, die Rohmilch verarbeiten, abzuwenden.

Bei Verhandlungen, die mehr als einen Mitgliedstaat zum Gegenstand haben, ist der im ersten Unterabsatz beschriebene Beschluss ohne die Verfahren nach Artikel 229 Absatz 2 oder 3 von der Kommission zu fassen. In allen anderen Fällen wird der Beschluss von der nationalen Wettbewerbsbehörde des Mitgliedstaats gefasst, auf den sich die Verhandlungen beziehen.

Die Beschlüsse im Sinne dieses Absatzes gelten erst ab dem Zeitpunkt, zu dem sie den betroffenen Unternehmen mitgeteilt werden. (...)	Die Beschlüsse im Sinne dieses Absatzes gelten erst ab dem Zeitpunkt, zu dem sie den betroffenen Unternehmen mitgeteilt werden. (...)
--	--

Begründung:

Die Bündelung der Erzeuger – das kollektive Aushandeln von Preisen – kommt in der EU nicht ausreichend voran. Es ist eine stärkere, effektive Förderung der Bündelung durch ein Anheben der Bündelungsgrenzen notwendig. Es muss den Milcherzeugern erlaubt sein, sich angemessen zu bündeln, so dass sie genauso stark am Markt agieren können wie die Verarbeiter. EU-weit wäre ein möglicher Bündelungsgrad von 30 Prozent der EU-Menge notwendig und national sollte es gar keine Beschränkungen geben. Verarbeiter haben Konzentrationen am Markt erreicht, denen ohne eine angemessene Bündelung der Erzeuger nicht mit gleicher Marktkraft begegnet werden kann. So hat beispielsweise die Molkerei Arla Foods in Dänemark bereits einen nationalen Marktanteil von 95 Prozent. Es wäre hier für Erzeugerorganisationen mit 33 Prozent nationalem Bündelungsgrad nicht möglich, auf Augenhöhe mit diesem übermächtigen Markt gegenüber zu verhandeln und faire Preise zu erzielen. Daher sollten die Milcherzeuger in der EU die Möglichkeit bekommen, durch ähnlich starke Erzeugerorganisationen bei ihren Verhandlungen unterstützt zu werden.

Die Einbeziehung von Genossenschaftsmilch in kollektive Verhandlungen ist unbedingt notwendig, denn auch Produzenten von Genossenschaftsmolkereien müssen die Möglichkeit haben, von Produzentenorganisationen vertreten zu werden. Sie erhalten ebenso wie Erzeuger, die zu privatwirtschaftlichen Molkereien liefern, keine kostendeckenden Preise. Die wichtigsten genossenschaftlichen Verarbeiter (z.B. Arla, FrieslandCampina, DMK) sind zudem privatwirtschaftlich organisiert. Es ist wichtig, Genossenschafts-Erzeugern die Möglichkeit zur Bündelung zu geben – denn mehr als 50 Prozent der EU-Milchmenge wird in Genossenschaftsmolkereien verarbeitet. Es sind nicht allein die Erzeuger privater Molkereien, die unter unfairen Marktbedingungen leiden, sondern die Genossenschaftslandwirte fallen ebenso darunter.

Es ist zu empfehlen, dass auch für andere Agrarsektoren ähnliche EU-Vorschriften getroffen werden, d.h. dass die entsprechenden Artikel in der GMO angepasst werden.

E. Sicherstellen der Einhaltung von EU-Standards für importierte Produkte über Spiegelklauseln sowie Schutz der strategisch wichtigen Landwirtschaft durch ihre Entfernung aus Freihandelsabkommen

Spiegelklauseln für Agrarprodukte müssen in der EU zum handelspolitischen Alltag werden, damit importierte Produkte die EU-Standards nicht unterlaufen. Das ist wichtig:

- um gleiche soziale, ökologische und Gesundheitsstandards sicherzustellen;
- um sicherzustellen, dass inländische EU-Erzeugnisse, die zu höheren Kosten produziert werden, nicht durch „billigere“ Importe ersetzt werden;
- um zu verhindern, dass weitere Produkte extern unter umweltschädlicheren Methoden erzeugt werden; Emissionen werden somit nur ausgelagert und ein umweltschädlicher Verbrauch in der EU erlaubt;
- um externe Erzeuger zu motivieren, ihre Produktionsmethoden zu verbessern, so dass diese mit den EU-Standards vergleichbar sind;
- um weltweit gleiche Sozialstandards bzw. eine Verbesserung der Sozialstandards (faire Einkommen, faire Arbeitsbedingungen,...) zu ermöglichen.

Es ist wichtig, dass diese Spiegelstandards in ausreichendem Maße und für alle Agrarprodukte entwickelt werden. Sowie dass die Kontrolle der Standards / importierten Produkte durch EU-Entitäten durchgeführt und garantiert wird. Eine Übernahme von Teilen oder der gesamten Kontrolle durch Nicht-EU-Entitäten bzw. Behörden von Drittstaaten wäre nicht passend.

Bezüglich des Punktes „ausreichende Standards“ warnen wir beispielsweise davor, zu geringe Grenzwerte für Importprodukte anzusetzen. Die angemessene und vergleichbare Höhe spielt eine wichtige Rolle für die Wirksamkeit der Standards und damit auch für die Wirksamkeit der Nachhaltigkeitsmaßnahmen des Green Deals.

Bezüglich der Wettbewerbsfähigkeit sollte davon abgesehen werden, nur auf eine bessere Qualität der EU-Produkte als ausreichenden Kaufgrund für die Verbraucher zu verweisen. Niedrigere Herstellungskosten aufgrund geringerer Standards und die daraus resultierenden niedrigeren Preise für importierte Produkte sind ein relevanter Kaufgrund. Das schädigt nicht nur die EU-Erzeuger empfindlich, sondern läuft auch den Nachhaltigkeitsbestrebungen zuwider. Ohne derartige Standards sowie die Sicherstellung der Einhaltung dieser Standards werden beispielsweise die Erzeuger des Milchsektors - gerade in Bezug auf die internen an Green Deal/ Farm to Fork angelegten Maßnahmen - hochgradig Wettbewerbsnachteile erfahren, die positiven Klimaeffekte der von ihnen durchgeführten Nachhaltigkeitsmaßnahmen durch klimaschädliche externe Produktion werden aufgehoben und neben dem Preisdumping wird auch der konkrete Konsum von extern klimaschädlich erzeugten Milchprodukten in der EU gefördert.

Bezüglich der WTO-Regelungen ist zu beachten, dass es nicht nur darum gehen kann, die EU-Vorgehensweise bezüglich der Standards der aktuellen WTO anzupassen, sondern, dass die WTO-Regelungen reformiert werden müssen, um angemessene Standards sowie deren Durchsetzung in der Praxis zu erlauben. Hier müssten beispielsweise die Gründe für Importbeschränkungen im WTO-Regelwerk ausgeweitet werden. Ziel muss sein, dass beim Verdacht von Gesundheits- oder Umweltschäden die Einfuhr von Agrarerzeugnissen verboten

werden kann und dies nicht erst nach langwierigen wissenschaftlichen Untersuchungen möglich ist.

Insbesondere bezüglich ihrer Freihandelsabkommen sollte die EU darauf verzichten, Landwirtschaft mit an den Verhandlungstisch zu bringen. Dieser strategisch wichtige Sektor ist zu wertvoll in Bezug auf Nahrungsmittelsicherheit und den sozialen Frieden, um als Tauschobjekt für den EU-Zugang auf externen Märkten für Waren anderer Sektoren verramscht zu werden.

F. Öffentliche Anerkennung und Förderung der Projekte der Fairen Milch

Die Erzeuger der Fairen Milch Projekte haben aus eigener Kraft das Unfair-Verhalten in der Wertschöpfungskette durchbrochen und faire, kostendeckende Strukturen direkt am Markt geschaffen. Damit sind diese Projekte nicht nur eine Ausnahme, sondern Vorbild für ein sozial nachhaltiges Wirtschaften.

In einer Zeit, wo die Entfernung zwischen Verbraucher und Erzeuger immer größer wird, setzt die Faire Milch ebenfalls ein wichtiges Zeichen. Die direkte Beziehung zwischen Landwirten und Konsumenten wird in den Faire Milch Projekten intensiv gepflegt und trägt damit zu einer größeren gesellschaftlichen Kohärenz bei.

Es ist wichtig, dass die gesellschaftsstützende Natur der Fairen Milch Projekte nicht nur erkannt, sondern auch öffentlich anerkannt und gefördert wird. **Dafür dürfen aktuelle und zukünftige gesetzliche Regelungen den Projekten keine Steine in den Weg legen, indem sie beispielsweise die regulatorischen, administrativen und finanziellen Belastungen für die Projekte erhöhen.**

Hinter den Erzeugern der Fairen Milch stehen keine Großkonzerne, sondern Produzenten, die neben der aufwendigen und ausfüllenden Arbeit auf dem Hof auch die Vermarktung von Milchprodukten erfolgreich in die Hand genommen haben. Dies, um einem ganzen Sektor zu zeigen, dass kostendeckende Preise für Landwirte auf jeden Fall möglich sind. Diese authentischen Projekte müssen jedoch ausgeweitet und nicht zurückgedrängt werden. **In diesem Sinne müssen die EU-Politik sowie die EU-Mitgliedstaaten fördernd tätig werden, so dass der Sektor über eine Ausweitung diese Beispielprojekte einer kostendeckenden Zukunft ein ganzes Stück näherkommen kann.**